

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 15. Mai 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl 2012, S. 339), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs

Abschnitt II: Prüfungen

- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Modulbeauftragte und Modulbeauftragter
- § 10 Formen von Prüfungen
- § 11 Modalitäten von Prüfungen
- § 12 Leistungspunkte und Noten
- § 13 Gliederung des Masterstudiengangs
- § 14 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Anrechnung von Kompetenzen
- § 17 Mastermodul
- § 18 Bewertung des Mastermoduls
- § 19 Masterabschluss
- § 20 Gesamtnote
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

§ 25 Nachteilsausgleich

§ 26 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsmodell Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung –
Wissenschaft“

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit),
 2. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und deren Umfang,
 3. die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen,
 4. die Form der Prüfungen und deren Umfang,
 5. die Wiederholbarkeit von Prüfungen,
 6. die Anzahl von Prüfungen,
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ beschlossen und auf den Internet-Seiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2 Akademischer Grad

Auf Grund eines nach dieser Prüfungsordnung erworbenen Masterabschlusses wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3 Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt einen weiteren, zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Philosophie qualifizierenden Abschluss dar, der an die mit einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss erworbenen Kompetenzen im Fach Philosophie sowie in anderen Fächern anschließt und diese interdisziplinär und bezogen auf die besonderen Schwerpunkte in Forschung und Lehre am Institut für Philosophie der Universität Augsburg fortführt und erweitert. ²Diese Schwerpunkte sind:

1. Sprachphilosophie, Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und Naturphilosophie,
2. Ethik sowie
3. Metaphysik und Religionsphilosophie.

³Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die eine künftige Tätigkeit auf dem Gebiet der Philosophie und auf anderen Gebieten, in denen philosophische Kompetenzen zur Anwendung kommen

können, erfordert. ⁴Bei den erforderlichen Kenntnissen handelt es sich um die Kenntnis einschlägiger klassischer Texte der Philosophie und um die Kenntnis von Problemstellungen und Perspektiven der genannten Schwerpunkte. ⁵Bei den erforderlichen Fähigkeiten handelt es sich um die Fähigkeit, Texte auf ihren philosophischen Gehalt hin zu analysieren und dabei ihren systematischen Ertrag zu erschließen; Kreativität im Umgang mit grundsätzlichen Problemen, die Fähigkeit zu gewandtem Denken und Ausdruck; die Fähigkeit zu Diskussion und Kommunikation auch im interdisziplinären Dialog.

§ 4 Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ wird nachgewiesen durch
1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiengangs mit dem Hauptfach „Philosophie“ oder ein sonstiger gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, der Qualifikationen in den Grundlagen der logischen Analyse und in den klassischen Texten der Philosophie, die Fähigkeit zur systematisch ertragreichen Interpretation philosophischer Texte sowie Kompetenzen auf mindestens zwei der folgenden drei Bereiche:
 - a) Analytische Philosophie und Wissenschaftstheorie,
 - b) Philosophische Ethik und Anthropologie und
 - c) Metaphysik und Religionsphilosophieim Umfang von insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten beinhaltet.
 2. die Gesamtnote von 2,59 oder besser nach der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 LP) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, oder eine gleichwertige Gesamtnote; eine Gesamtnote ist gleichwertig, wenn bei einem Vergleich der beiden Notensysteme mindestens die gleiche Notenstufe erreicht wurde.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 alle für das Bestehen erforderlichen Modulprüfungen abgelegt haben, aber bei der Bewerbung für den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ noch kein Zeugnis vorlegen können, werden unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ zugelassen, dass sie das Zeugnis eines Studiengangs nach Abs. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ folgenden Semesters nachweisen. ²Der Nachweis der Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 werden Bewerber und Bewerberinnen, deren Abschluss lediglich Qualifikationen in den genannten Bereichen im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten aufweist, unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ zugelassen, dass sie die fehlenden Qualifikationen nach Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ folgenden Semesters nachweisen. ²Die fehlenden Qualifikationen können

durch den erfolgreichen Abschluss von einschlägigen Modulen des Bachelorstudiengangs Philosophie der Universität Augsburg nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 LP) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden, § 16 über die Anrechnung von Kompetenzen gilt entsprechend.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 und einer Gesamtnote nach Abs. 1 Nr. 2, auch in den Fällen des Abs. 2 und 3. ²Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Abs. 3 stellt der Prüfungsausschuss fest, in welchen der in Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 Buchst. a bis c genannten Bereichen Qualifikationen nachgewiesen sind und in welchem Umfang. ³Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen zwei Studienjahre bzw. vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters erstellt.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten und Qualifikationsbereichen dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen, die zu den auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen bzw. Kompetenzbeschreibungen festgelegt sind und geprüft werden. ³Module werden regelmäßig mit Prüfungen in den in § 10 aufgeführten Formen abgeschlossen. ⁴Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁵Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch können Hinweise zur Abfolge der Module geben. ⁶Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120, wovon 30 auf das Mastermodul entfallen.
- (5) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ mindestens 26 Semesterwochenstunden (SWS).
- (6) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ gliedert sich in die folgenden Module:

- Orientierungs- und Wahlbereich
- Aktualität der Klassiker
- Probleme und Perspektiven der analytischen Philosophie und Wissenschaftstheorie

- Probleme und Perspektiven der Philosophischen Ethik
- Probleme und Perspektiven der Metaphysik und Religionsphilosophie
- Zugeordnetes Nebengebiet
- Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills
- Mastermodul

Abschnitt II Prüfungen

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren und einer Vertreterin oder einem Vertreter des akademischen Mittelbaus. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten entsprechend die Bestimmungen der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg. ²Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Bei diesen übertragbaren Aufgaben handelt es sich um:

- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen,
- die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Masterarbeiten,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁵Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Modulbeauftragte und Modulbeauftragter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie die Modulbeauftragten.
- (2) ¹Als Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz, der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Den Modulbeauftragten obliegt insbesondere die Koordinierung der Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen und die fakultätsinterne Koordination der Module und die Anerkennung von Praktika und im Ausland erbrachten Studienleistungen sowie aus anderen Fächern importierten Leistungsnachweisen. ²Dies gilt auch im Hinblick auf das festgelegte Verfahren der elektronischen Prüfungsverwaltung.

§ 10

Form von Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form oder in Textform, in mündlicher, in praktischer sowie als Präsentation einer schriftlichen Arbeit oder in Form einer Portfolioprüfung.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform sind:
- Berichte (Bearbeitungszeit von einem Tag bis sechs Wochen),
 - Klausuren (Bearbeitungszeit von 15 Minuten bis zu vier Stunden),
 - Referate (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zu sechs Wochen),
 - Hausaufgaben (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zwei Wochen),
 - kleinere schriftliche Arbeiten (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zwei Wochen),
 - Seminararbeiten (Bearbeitungszeit von vier Wochen bis zu drei Monaten).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder

die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit.
³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

- (3) ¹Eine Prüfung in mündlicher Form ist die mündliche Prüfung (Prüfungsdauer von 15 bis 45 Minuten). ²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung der oder des Studierenden.
- (4) ¹In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). ²Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 20 und 60 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und vier Monaten. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung der oder des Studierenden.
- (5) ¹In einer Präsentation einer schriftlichen Arbeit erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und einer Stunde. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Präsentation einer schriftlichen Arbeit ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.
- (6) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (7) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 13 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer oder Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Präsentationen einer schriftlichen Arbeit werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der Präsentation einer schriftlichen Arbeit ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) ¹Portfolioprfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (6) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren und mündlichen Prüfungen, können, nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.

- (7) Der Prüfer bzw. die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) ¹Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer oder die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Unbenotete Module werden in der Modultabelle in § 13 ausgewiesen.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Leistungspunkte sind das Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der erfolgreichen Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. am jeweiligen Studienmodul verbunden ist. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Workload der Studierenden von 25 bis maximal 30 Arbeitsstunden. ⁴Der Studienaufbau gewährleistet den Erwerb von in der Regel 60 Leistungspunkten pro Studienjahr bzw. in der Regel 30 Leistungspunkten pro Semester. ⁵Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁶Module werden mit einer Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 2 bis 6 abgeschlossen. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 bis 6 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. ¹⁰In der Modulübersicht in § 13 wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von mehreren Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung der Modulprüfung oder im Falle mehrerer Teilprüfung alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note der Prüferin oder des Prüfers der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüferinnen oder Prüfer berechnet. ³Jede Prüferin oder jeder Prüfer bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüferinnen oder Prüfer wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichungen des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten oder Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 13

Gliederung des Masterstudiengangs

¹Die Prüfungen im Masterstudiengang sollen eine differenzierte Beurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten und die Feststellung ermöglichen, dass sie oder er in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. ²Der Masterstudiengang Philosophie besteht aus den Modulen gemäß der nachfolgenden Tabelle und den Modulbeschreibungen in Anlage 2, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. ³Soweit in der nachfolgenden Tabelle nichts anderes angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. ⁴Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁵Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

Module	Leistungspunkte	SWS	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen
MPhil 1: Orientierungs- und Wahlbereich	16	4	Präsentation einer schriftlichen Arbeit
MPhil 2: Aktualität der Klassiker	16	4	Präsentation einer schriftlichen Arbeit
MPhil 3: Probleme und Perspektiven der analytischen Philosophie und Wissenschaftstheorie	16	4	Präsentation einer schriftlichen Arbeit
MPhil 4: Probleme und Perspektiven der Philosophischen Ethik	16	4	Präsentation einer schriftlichen Arbeit
MPhil 5: Probleme und Perspektiven	16	4	Präsentation einer schriftlichen Arbeit

der Metaphysik und Religionsphilosophie			
MPhil 6: Zugeordnetes Nebengebiet	18	6	Präsentation einer schriftlichen Arbeit
MPhil 7: Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills	8	2	Bericht oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio (Modul bleibt unbenotet)
MPhil 8: Mastermodul	30	2	Masterarbeit und Oberseminar
	120	26	

(2) ¹Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Mastergangs 120 Leistungspunkte zu erbringen. ²Hiervon sind:

- 16 LP aus dem Modul MPhil1,
- 16 LP aus dem Modul MPhil2,
- 32 LP aus zwei der Module MPhil 3, MPhil 4 oder MPhil 5,
- 18 LP aus dem Modul MPhil 6,
- 8 LP aus dem Modul MPhil 7 und
- 30 LP aus dem Modul MPhil 8

zu erbringen.

§ 14

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jede oder jeder im Studiengang immatrikulierte Studentin oder Student hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module der jeweiligen Fachsemester so teilzunehmen, dass sie oder er in dem Masterstudiengang 120 Leistungspunkte erwirbt und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) ¹Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle 120 geforderten Leistungspunkte zu erwerben. ²Werden innerhalb von sechs Fachsemestern die 120 geforderten Leistungspunkte nicht erworben, so gilt der Masterstudiengang als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Der Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Hierüber erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Bestehen des Masterstudiengang zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.

- (5) ¹Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. ³In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁴Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁵Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁶Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Kandidaten oder der Kandidatin.
- (6) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistungen maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 12 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit nicht bestanden bewertet. ⁵Darüber hinaus können nicht bestandene Prüfungen innerhalb der Fristen des § 14 zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁶Unbeschadet der Regelung in Satz 1 soll eine Wiederholungsprüfung am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 16

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden in
- Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,

- in Studiengängen an ausländischen Hochschulen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
 - (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengang- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
 - (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben ist, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
 - (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 17 Mastermodul

- (1) Das Mastermodul mit einer Leistungspunktzahl von 30 besteht aus der Masterarbeit und der Teilnahme an einem Oberseminar.
- (2) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine fachliche Aufgabenstellung im Masterstudiengang selbstständig und in philosophischer Reflexion zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von vier Monaten zu bearbeiten.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ²Das Thema kann von jedem Prüfer bzw.

jeder Prüferin im Sinne von § 9 vergeben und betreut werden. ³Hat sich ein Kandidat bzw. eine Kandidatin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.

- (4) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel im 4. Semester abgefasst. ²Das Thema der Masterarbeit wird vor dem Ende des dritten Semesters vergeben. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ²Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (6) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (7) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (8) ¹Die Teilnahme am Oberseminar findet vor der Abgabe der Masterarbeit statt. ²Im Oberseminar stellt die Kandidatin oder der Kandidat die zentralen Inhalte der Masterarbeit zur Diskussion.
- (9) ¹Das Oberseminar wird von einem Prüfer oder einer Prüferin, in der Regel der oder die die Masterarbeit betreuende Prüfer oder Prüferin und einem oder einer Beisitzerin durchgeführt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2.

§ 18

Bewertung des Mastermoduls

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die das Thema gestellt hat und in der Regel durch eine weitere Prüferin oder durch einen weiteren Prüfer. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Note der Masterarbeit entspricht der Note der Prüferin oder. des Prüfers. ²Die Prüferin oder der Prüfer bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Bei mehreren Prüferinnen oder. Prüfern wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüferinnen oder Prüfer berechnet. ⁴Jede Prüferin oder jeder Prüfer bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁵Aus den Einzelbewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁶Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe

nach § 15 APrüfO. ⁷Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema der Masterarbeit zu wählen ist. ⁸Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.

- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Das Oberseminar wird vom Prüfer oder von der Prüferin mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, eine Benotung erfolgt nicht. ²Ein nicht beständenes Oberseminar kann einmal wiederholt werden. ³Ein nicht angetretenes Oberseminar wird mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) ¹Das Mastermodul ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch das Oberseminar mit bestanden bewertet wurde. ²Die Note des Mastermoduls ist die Note der Masterarbeit. ³Ist das Mastermodul nicht bestanden, muss sowohl die Masterarbeit als auch das Oberseminar wiederholt werden.

§19

Masterabschluss

Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn die Note des Mastermoduls mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte gemäß § 13 Abs. 2 innerhalb der Fristen nach § 14 erreicht sind.

§ 20

Gesamtnote

- (1) ¹Für den Abschluss des Masterstudiengangs wird eine Fachnote erteilt. ²Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten; die Note der Masterarbeit ist bei der Berechnung der Fachnote nicht zu berücksichtigen. ³Das arithmetische Mittel wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das arithmetische Mittel aus der 3-fach gewichteten Fachnote und der Note des Mastermoduls.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, die Fachnote, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) ¹Außerdem wird eine Masterurkunde ausgestellt, die das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. ³Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben. ⁵Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang. ⁶Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Masterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei

heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 22

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stören, können von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Bei wiederholten und oder oder schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Wiederholung weiterer Prüfungen anordnen oder die gesamte Masterprüfung als „nicht bestanden“ bewerten.
- (4) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zu Prüfungen erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.
- (3) ¹Der Antrag nach Abs. 2 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 24

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend dem § 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

§ 25

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten und -kandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat die Prüfungsleistung erbringt, und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

Anlage 1
Studienverlaufsmodell Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“

1. Semester		LP insgesamt: 30	SWS insgesamt: 8
Modul	Veranstaltung	LP	SWS
MPhil 1	V	8	2
MPhil 1	HS: Logische Analyse in Philosophie und Alltag	8	2
MPhil 2	V	8	2
MPhil 6	S	6	2
2. Semester		LP insgesamt: 30	SWS insgesamt: 8
Modul	Veranstaltung	LP	SWS
MPhil 2	HS	8	2
MPhil 3	V	8	2
MPhil 4	HS	8	2
MPhil 6	S	6	2
3. Semester		LP insgesamt: 30	SWS insgesamt: 8
Modul	Veranstaltung	LP	SWS
MPhil 3	HS	8	2
MPhil 4	Ü	8	2
MPhil 6	V	6	2
MPhil 7	Ü	8	2
4. Semester		LP insgesamt: 30	SWS insgesamt: 2
Modul	Veranstaltung	LP	SWS
MPhil 8	Masterarbeit	28	
MPhil 8	Oberseminar	2	2
Studiengang insgesamt		120 LP	26 SWS

Anlage 2 Modulbeschreibungen

Modul MPhil 1: Orientierungs- und Wahlbereich (16 LP)

Das Modul MPhil 1 dient zum einen zur Vertiefung der formal-analytischen Kompetenzen und zum anderen der Orientierung im Fach Philosophie. Die Vertiefung der genannten Kompetenzen wird in dem Hauptseminar „Logische Analyse in Philosophie und Alltag“ geleistet, das auf der Grundlage der aussagenlogischen und prädikatenlogischen Ausbildung im Bachelorstudium weitere Formen der neueren Logik (Modallogik, deontische Logik u.a.) sowie deren Anwendung in philosophischen Diskursen sowie auf alltagssprachliche Äußerungen zum Inhalt hat. Orientierung findet in diesem Modul statt, indem eine weitere Veranstaltung zu einem Thema besucht wird, das im bisherigen Studium noch nicht eigens bearbeitet wurde oder das für die spätere Schwerpunktbildung relevant ist.

Modulinhalte

Erweiterungen der klassischen Aussagen- und Prädikatenlogik, insbesondere Modallogik und deontische Logik; im bisherigen Studium nicht bearbeitete bzw. für die geplante Schwerpunktbildung einschlägige Themen der Philosophie

Lernziele

Studierende

- vertiefen ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Logik, insbesondere der Modallogik und deontischen Logik,
- lernen, die Anwendung logischer Instrumentarien in philosophischen Fachdiskursen zu analysieren und zu bewerten,
- praktizieren die Interpretation logischer Formalisierungen,
- praktizieren die Formalisierung vielfältiger alltagssprachlicher Aussagen,
- vertiefen ihre Kenntnisse auf einem Gebiet der Philosophie, mit dem sie sich bisher noch nicht vertraut gemacht haben bzw. das sie im Hinblick auf ihre weitere Schwerpunktbildung bearbeiten möchten.

Modul MPhil 2: Aktualität der Klassiker (16 LP)

Das Modul MPhil 2 dient der intensiven Lektüre klassischer Texte der Philosophie und der Erarbeitung des systematischen Gehaltes dieser Texte im Lichte aktueller Problemstellungen. Es besteht aus mindestens einem Hauptseminar mit Hausarbeit und einer weiteren Veranstaltung.

Modulinhalte

Klassische Texte der Philosophie nach Maßgabe einer im Modulhandbuch veröffentlichten Liste sowie weitere Texte in Rücksprache mit der Modulbeauftragten bzw. dem Modulbeauftragten

Lernziele

Studierende

- erschließen sich in intensiver Lektüre klassische Texte der Philosophie
- vertiefen ihre Fähigkeit zu eigenständiger, sinnvoller und innovativer Interpretation
- üben sich in der Diskussion unterschiedlicher Interpretationsansätze
- entwickeln und vertiefen die Fähigkeit, Verbindungen zwischen klassischen Texten der Philosophie und aktuellen systematischen Fragestellungen dieses Faches zu erkennen sowie für eigene systematische Überlegungen zu nutzen

Module MPhil 3 – MPhil 4 – MPhil 5:

Probleme und Perspektiven der analytischen Philosophie und Wissenschaftstheorie, der Philosophischen Ethik sowie der Metaphysik und Religionsphilosophie

Die Module MPhil 3, MPhil 4 und MPhil 5 dienen der vertieften Kenntnis und der Befähigung zu einer eigenständigen qualifizierten Stellungnahme auf den Gebieten der analytischen Philosophie und Wissenschaftstheorie (MPhil 3), der Ethik (MPhil 4) sowie der Metaphysik und Religionsphilosophie (MPhil 5) und vermittelt die klassischen Grundlagen, den aktuellen Forschungsstand und die auch in interdisziplinärer Perspektive thematisierte Problemlage auf diesen Gebieten. Die genannten Module bestehen aus einem Hauptseminar mit Hausarbeit und einer weiteren Veranstaltung.

Modulinhalte

In diesen werden die folgenden Inhalte angeboten:

- MPhil 3 (analytische Philosophie und Wissenschaftstheorie):
 - Sprachphilosophie
 - Logik
 - Erkenntnistheorie
 - Wissenschaftstheorie
 - Naturphilosophie
- MPhil 4: Philosophische Ethik
- MPhil 5: Metaphysik und Religionsphilosophie

Lernziele

Studierende

- machen sich auf den genannten Gebieten mit klassischen Grundlagen und aktuellem Forschungsstand vertraut
- lernen, die Fragen und Probleme der genannten Gebiete auch in interdisziplinärer Perspektive zu behandeln
- befassen sich intensiv mit einem Thema auch im Hinblick auf eine spätere Dissertation

Modul MPhil 6: Zugeordnetes Nebengebiet (18 LP)

Im Modul MPhil 6 treffen die Studierenden aus den angebotenen Lehrveranstaltungen, die aus den an der Universität Augsburg eingerichteten nichtphilosophischen Fächern stammen, eine Auswahl von drei Lehrveranstaltungen.

Modulinhalte

Gegenstand des Moduls sind die Inhalte der nichtphilosophischen Fächer. In dem Modul erfolgt eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Inhalten aus der philosophischen Perspektive und eine Ergänzung des philosophischen Studiums in Hinblick auf dessen angestrebten Schwerpunkt.

Lernziele

Studierende

- machen sich auf vertiefte Weise mit Inhalten und Methoden mindestens eines nichtphilosophischen Faches vertraut
- vertiefen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in Hinblick auf den interdisziplinären Dialog

Modul MPhil 7: Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills (8 LP)

Das Modul MPhil 7 dient der vertieften Heranführung an eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in Forschung und Lehre und der vertieften Ausbildung weiterer besonderer berufsbezogener

Qualifikationen. Die Studierenden treffen hierzu eine Auswahl aus den angebotenen Lehrveranstaltungen.

Modulinhalte

Dieses Modul vermittelt einen oder mehrere der folgenden Inhalte:

- praktische Übungen zu Techniken und Gehalten wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. Literaturrecherche, Verfassen eines Literaturberichts, Verfassen einer Rezension, Verfassen philosophischer Essays)
- praktische Übungen zum Gestalten akademischen Unterrichts (z.B. Vorbereitung und Durchführung von Tutorien)
- Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme an akademischen Tagungen
- grundlegende Formen der Mitarbeit in Forschung und Lehre
- Praktikum in einem berufsbezogenen Arbeitsfeld
- Erwerb weiterer (z.B. sprachlicher) Qualifikationen

Lernziele

Studierende verfolgen in diesem Modul eines oder mehrere der folgenden Lernziele:

- Erwerb von praktischen Fähigkeiten im Bereich des eigenständigen wissenschaftlichen Forschens auch im Hinblick auf eine spätere Dissertation
- Erwerb von praktischen Fähigkeiten im Bereich der akademischen Lehre
- Erwerb weiterer berufsbezogener praktischer Fähigkeiten je nach eigener Planung und Perspektive

Modul MPhil 8: Mastermodul (30 LP)

Das Modul MPhil 8 bietet die Gelegenheit, die im Master-Studiengang erworbenen vertieften philosophischen Kenntnisse und Kompetenzen selbstständig auf eine ausgewählte Fragestellung anzuwenden, maßgebliche Texte und Beiträge zum Thema sach- und methodengerecht auszuwerten, eine eigene wohlbegründete Sichtweise zu entwickeln und vor einem akademischen Forum darzulegen.

Die Masterarbeit soll in der Regel im 4. Semester verfasst werden und einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 8. Mai 2013 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 15. Mai 2013, Az. M-320-4.

Augsburg, den 15. Mai 2013
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15. Mai 2013 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Mai 2013 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2013.